

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER



Bereitgestellt am 12.03.2026

Nr. 02/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

**Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf
für das Haushaltsjahr 2026**

1

Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	44.482.607,00	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	44.693.765,00	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	380.000,00	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	144.350,00	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.147.057,00	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.987.936,00	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.374.117,00	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.027.850,00	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.051.512,00	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	656.900,00	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.572.686,00	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.672.686,00	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 5.051.512,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 219 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

- (1) ¹Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. ²Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 Euro ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen. ³Abweichend von Satz 1 und Satz 2 erteilt die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Erstattungen an Sondervermögen (Beauftragung Bauhof/Abwasserbetrieb - Sachkonten 4455**/7455**) der Bürgermeister.
- (2) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung i. S. v. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Hessisch Oldendorf, 18.12.2025



Oenelcin
Bürgermeister